



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover  
Landkreis Holzminden  
Kreientwicklung/ Wirtschaftsförderung  
Regionalplanung  
Postfach 1353  
37593 Holzminden  
regionalplanung@landkreis-holzminden.de

**Silke Weyberg**  
Geschäftsführerin

Herrenstraße 6  
30159 Hannover  
Tel. 0511 – 727367 – 310  
S.Weyberg@lee-nds-hb.de  
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 31.05.2022

### **Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren für den 3. Entwurf des RROP Holzminden**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schubert,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu ihrem RROP. Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE) ist der Branchenverband der Erneuerbaren Energien auf Landesebene. Wir setzen uns für den Ausbau aller Erneuerbaren Energien ein, um die durch das niedersächsische Klimaschutzgesetz formulierten Ziele zu erreichen. Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme in der Hauptsache auf Änderungen zum Vorentwurf. Bitte beachten sie auch unsere Stellungnahme zum 2. RROP Entwurf vom 26.02.2021, in der wir einige hier nur stichwortartig aufgezählte Punkte erläutern.

#### **Das Wichtigste in Kürze**

- Der Plangeber legt eine Verhinderungsplanung vor, da der Windenergie nicht substanziell Raum zugestanden wird. Weder nach den Maßgaben der Rechtsprechung noch angesichts der gültigen Landesziele.
- Durch angekündigte bundesgesetzliche Änderungen bezüglich der Landschaftsschutzgebiete, Änderungen der Gewichtung in der Schutzgüterabwägung (überragendes öffentliches Interesse der Windenergie) sowie dem Flächenbedarfsgesetz, ist die vorliegende Planung als veraltet anzusehen.
- Der Plangeber ist aufgefordert den vorliegenden Plan umfassend unter Verwendung veränderter weicher Tabukriterien, der privilegierten Ermöglichung

von Repowering sowie unter Inanspruchnahme von Wald- und Landschaftsschutzgebietsflächen zu überarbeiten. Dabei sind die neue Bundesgesetzgebung zu beachten und der Windenergie substantiell Raum – in Höhe von 10 % der verbleibenden Potentialfläche nach Abzug der harten Tabukriterien – zuzugestehen.

### **Abgleich mit den Landeszielen**

Der vorliegende Plan weist lediglich 0,2 % (Rotor-Out) der Kreisfläche aus. Die Landesziele von 1,4 % ab sofort und 2,1 % (gemäß NKlimaG 2022 unverzüglich in 2026 anzupassen<sup>1</sup>) werden verfehlt. Im Windenergieerlass 2019 wurde für den Landkreis Holzminden ein Flächenziel von 0,79 % der Kreisfläche berechnet, selbst dieses geringe Ziel wird um rd. 70 % unterschritten.

### **Rotor-In**

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine Rotor-In Planung. Dies wurde bei den Begründungen zu den gewählten Abständen nicht berücksichtigt. Der Bundesgesetzgeber geht bzgl. Abstandsregelungen zu Windkraftanlagen von dem Mastfuß aus (vgl. §249 BauGB Abs. 3 Satz 2). Daher kann es zu gravierenden Planfehlern führen, die Abstände zu den Vorranggebieten, die in diesem Fall einen inneren Grenzabstand zu dem Mastfuß besitzen, mit den Abständen zu den Anlagen gleichzusetzen. Wir bitten darum die Abstände entsprechend zu reduzieren. Es ist zudem im Abgleich mit den Landeszielen zu beachten, dass diese Rotor-Out Ziele sind. Der WEE 2021 stellt hierzu klar, dass für Rotor-In Planungen das aktuelle Ziel von 1,7 % statt 1,4 % der Landesfläche gilt. Dieses Landesziel wird um mehr als das sechsfache unterschritten.

### **Unterbliebene Planüberarbeitung**

Der Plangeber hat eine bereits sehr kleine Windenergiefläche von 0,44 % um weitere 40 % reduziert. Grund dafür ist die Streichung der Windenergiefläche im Wald Hils. Diese Streichung hätte zwangsläufig in eine Überarbeitung des gesamten Plankonzepts Windenergie mit veränderten weichen Tabukriterien resultieren müssen.

Der Plangeber hat die weichen Tabukriterien jedoch nur in dem Sinne verändert, dass alte Waldstandorte zu zusätzlichen Tabus erklärt wurden. Eine Veränderung der weichen Tabukriterien, um der Windenergie mehr – oder wenigstens gleichviel – Raum zuzugestehen unterblieb jedoch, obwohl wir in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf auf diverse diesbezügliche Möglichkeiten hingewiesen haben. Wir weisen darauf hin, dass eine fehlende Überarbeitung bereits ein gravierender Planfehler ist.

---

<sup>1</sup> Vgl. Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/11015, §4b

**Überschwemmungsgebiete** können für die Windkraft in Anspruch genommen werden. Gemäß §78 Abs (5) kann von dem Bauverbot gem. 78 Abs. (4) WHG Ausnahmen gemacht werden. Wir weisen darauf hin, dass Windenergieanlagen sehr geringes Volumen einer Rückhaltefläche vereinnahmen (= unwesentliche Beeinträchtigung). Daher sollte Überschwemmungsgebiete **nicht** als weiche Tabuflächen ausgewiesen werden.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen vom 26.02.2021. Aus diesen geht hervor, dass eine Zonierung der LSG gemäß dem Göttinger Vorbild geboten ist.

Der Bundesgesetzgeber hat in einer gemeinsam veröffentlichten Erklärung von BMWK und BMUV kundgetan, dass Landschaftsschutzgebiete „bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort verstärkt ausgewiesen werden [...] Eine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG ist dann nicht mehr erforderlich. Bis zur Erreichung der Flächenziele sind Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auch außerhalb von für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten zulässig.“<sup>2</sup> Einzige Ausnahme bilden LSG-Gebietsflächen, die zugleich Natura-2000 Gebiete oder Weltkultur/ Naturerbeflächen sind. Die gesetzliche Änderung soll noch vor der Sommerpause erfolgen. Da der Landkreis sich an die Bundesgesetzgebung halten muss, sind alle LSG-Flächen, die nicht letzteres Kriterium erfüllen, vollumfänglich für die Windenergienutzung freizugeben. Da LSG-Gebiete über 60 % der Kreisfläche abdecken, ist der Plan vollständig zu überarbeiten.

### **Waldflächen**

Wir bedauern, dass der Plangeber einerseits im negativen Vorauseilen zum LROP-Entwurf das Kriterium des „alten Waldes“ als weiches Tabukriterium in den Plan übernommen hat, die bereits im Vorentwurf ausführlich abgewogene und für seine Windenergieausweisung bedeutende Fläche im Hils zum VR Wald erklärt und somit für eine Nutzung ausschließt und andererseits die Möglichkeit verpasst, die im LROP-Entwurf enthaltene Freigabe aller Waldstandorte, die nicht von den VR Wald abgedeckt sind, für die Nutzung durch Windenergie erneut zu prüfen.

### **Hereinnahme artenschutzrechtlich konfliktträchtiger Gebiete**

Der Plangeber weist nur 1/3 der potentiellen Vorrangflächen tatsächlich als Vorrangfläche aus. Als Grund für die Nichtausweisung wird in vielen Einzelfallprüfungen auf

---

<sup>2</sup> Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land – Eckpunktepapier – BMWK und BMUV, 4.4.2022

artenschutzrechtliche Probleme verwiesen. Die ornithologischen Kartierungen, auf denen der Umweltbericht basiert, stammen allerdings aus den Jahren 2015 und 2017, sind daher im Hinblick auf die volatile Besetzung von Horststandorten veraltet. Ein Ausschluss dieser Flächen auf theoretischer, rein spekulativer Basis ist auch laut OVG Lüneburg<sup>3</sup> nicht legitim und lehnen wir ab.

Viel eher sollten angesichts der geringen Gesamtausweisung, entsprechend des RROP Entwurfs des Landkreises Verden, selbst Gebiete mit einem vermuteten hohen avifaunistischen Konfliktrisiko als VR Wind ausgewiesen werden.

### **Weitere Planfehler**

Im vorliegenden Plan verbergen sich weitere Fehler, die gemäß der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichts zur Ungültigkeit des Planes führen können. Das OVG hat in vielen Urteilen<sup>4</sup> eine fälschliche Zuordnung von harten und weichen Tabukriterien beanstandet und entsprechende Planungen im Normenkontrollverfahren für ungültig erklärt. Erst jüngst entschied das OVG den RROP Uelzen für ungültig, unter anderem da Hubschraubertiefflugstrecken nicht als hartes Tabukriterium gewertet wurden.<sup>5</sup> Ebenso sind demnach höhenbeschränkte Vorrangflächen nur mit einem Abschlag in die Bewertung des substantziellen Raums einzubeziehen. Beide Planfehler finden sich auch im vorliegenden Plan. Erschwerend kommt in diesem Fall hinzu, dass die Höhe der gewählten Referenzanlage aufgrund den Höhenbeschränkungen der Bundeswehr nur in einem einzigen Windpark (Heyen) zulässig ist. Die gewählte Referenzanlage kann somit für den Landkreis nicht repräsentativ sein. Da auf der Höhe der Referenzanlage die Abstandswerte der harten Ausschlusskriterien beruhen, resultieren hieraus fehlerhaft gewählte harte Tabukriterien - der Hauptgrund für unzulässige RROPs.

Wir haben auf diesen Planfehler bereits in unserer Stellungnahme vom 26.02.2021 hingewiesen.

### **Repowering**

Unsere Aussage aus unserer Stellungnahme vom 26.02.2021 bezüglich des Repowering hat leider auch nach dieser Änderungsplanung weiterhin Bestand: *"Es werden weniger Flächen neu ausgewiesen als Bestandsflächen für nicht repoweringfähig erklärt werden"*.

Erschwerend stellen wir fest, dass der Landkreis seine Windkraftfläche nun im Vergleich zum RROP 2000 sogar um 0,1 % senkt. Hier wird nicht nur ein enormes Potential schlicht

---

<sup>3</sup> Vgl. OVG Lüneburg 12 LC 72/07 vom 12.11.08

<sup>4</sup> Vgl. OVG Lüneburg: 12 KN 75/18, 12 KN 202/17, 12 KN 206/15, 12 KN 107/16

<sup>5</sup> OVG Niedersachsen, 12. Senat, vom 08.02.2022, Az. 12 KN 51/20

nicht genutzt, welches der Bundesgesetzgeber durch die Novellierung des Bundes-Immissionschutzgesetz und den neuen §16b BImSchG sogar erleichtert, es bleibt vielmehr festzustellen, dass dadurch ein effektiver Rückbau der Windenergie mit entsprechendem Leistungsverlust droht. Das ist für unseren Verband im Namen unserer Mitglieder inakzeptabel

Im aktuellen Entwurf der Landesraumordnung ist die Sicherung von Repoweringstandorten verpflichtendes Ziel der Raumordnung ist.<sup>6</sup>

### **Flächenbedarfsgesetz & EEG**

Wir fordern den Plangeber nachdrücklich dazu auf, dass die aktuellen Änderungen des EEG im Zuge der Entwicklungen der Bundesgesetzgebung bezüglich der Neuregelung des §2 EEG (Erneuerbare Energie liegen "im überragenden öffentlichen Interesse" und "dienen der öffentlichen Sicherheit") in die Schutzgüterabwägung Eingang findet.

Das bevorstehende Flächenbedarfsgesetz wird eine Flächenquote von 2% der Landesfläche, die für die Windkraftnutzung ausgeschrieben werden muss, vorschreiben. Eine frühzeitige Anpassung können wir dem Plangeber nur nahelegen.

### **Fazit**

Der politische Wille, einen Beitrag zum Schutz des Klimas durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, ist ärgerlicherweise nicht zu erkennen. Ganz im Gegenteil wird bei der vorliegenden Planung, die Klimakrise sowie die Bemühungen und Vorgaben der Bundesgesetzgebung ignorierend, erneut an allen Ecken und Enden der Potenzialflächen gekürzt und der notwendige Ausbau der Windenergie aktiv blockiert. Der LEE lehnt eine derartige Verhinderungsplanung ab.

Wir stehen für weitere Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sibylle Weyand'.

Geschäftsführerin

---

<sup>6</sup> Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Entwurf, Stand Dezember 2021